

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 6 U 38/02

S 7 U 122/99 (Sozialgericht Stade)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A., vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin B., diese vertreten durch die Geschäftsführer C.,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt D.,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

b e i g e l a d e n :

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,
Alteburger Straße 375, 50968 Köln,

hat der 6. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen ohne mündliche Verhandlung am 29. September 2005 in Celle
durch die Richter Walter und Schulte, die Richterin Janz
sowie die ehrenamtlichen Richter Hardorp und Rostalski

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 27. August 2001 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T A T B E S T A N D

Die Klägerin begehrt, dass die beklagte Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (BG) ihr Unternehmen an die beigeladene BG der Feinmechanik und Elektrotechnik überweist.

Die Klägerin betreibt seit 1978 ein Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Erlaubnis des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Niedersachsen-Bremen vom 28. März 1978). Mit Wirkung vom 4. April 1978 wurde sie in das Unternehmerverzeichnis der Beklagten aufgenommen (Mitgliedsschein vom 12. Mai 1978). Seit Bestehen des Unternehmens verleiht die Klägerin Facharbeiter (zu dem Folgenden siehe den Schriftsatz der Klägerin vom 24. März 2004 und die Unternehmensbeschreibung des Technischen Aufsichtsbeamten E. aus dem Jahr 1999) nahezu ausschließlich in den Elektrobereich (390 im Jahr 2002, 379 im Jahr 2003). Darüber hinaus verleiht sie einige Stahlbauschlosser und Schlossermonteure in Randgebiete der Elektrotechnik (23 im Jahr 2002, 22 im Jahr 2003). In der Verwaltung der Klägerin sind 11 Vollzeit- und 5 Halbtagskräfte beschäftigt. Die Überlassungszeiträume sind überwiegend länger als 2 Monate. Die durchschnittliche Überlassungsdauer beträgt ungefähr 6 Monate. Die Fluktuation der Leiharbeitnehmer ist gering. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit liegt zwischen 3 und 5 Jahren. Die Klägerin zahlt Beiträge an die Beklagte von jährlich mehr als 300.000 Euro. Diese Beitragshöhe liegt um ungefähr 50 vom Hundert über der Beitragshöhe, die im Zuständigkeitsbereich der Beigeladenen anfiel. In der Stellungnahme des Präventionsstabes der Beklagten vom 1. Juli 1999 ist das Gefährdungspotential der bei der Klägerin beschäftigten Leiharbeitnehmer festgehalten: Bei Elektronikern ist die Gefährdung durch elektrische Unfälle groß. Kleinere Unfälle - Schnitt-, Splitter- und Bohrverletzungen, Quetschungen oder Risswunden - können bei handwerklichen Arbeiten vorkommen. Elektrounfälle von Elektroinstallateuren sind hauptsächlich mit kardialen Verletzungsfolgen verbunden. Bei Hochspannung stehen Verbrennungen im Vordergrund. Kleinere Unfälle durch Schnitt-, Splitter- und Bohrverletzungen sowie Quetschungen an den Händen sind häufig.

Im September 1998 beantragte die Klägerin die Überweisung zu der Beigeladenen mit der Begründung, es liege auf der Hand, dass nur die Beigeladene eine ausreichende Betreuung auf den Gebieten von Unfallverhütung und Arbeitssicherung gewährleisten könne. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 14. September 1998) und wies den Widerspruch nach Einholung der Stellungnahme des Präventionsstabes vom 18. Mai 1999 zurück (Widerspruchsbescheid vom 28. Mai 1999).

Das Sozialgericht (SG) Stade hat die am 28. Juni 1999 erhobene Klage durch Urteil vom 27. August 2001 abgewiesen.

Gegen das ihr am 8. Januar 2002 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 5. Februar 2002 Berufung eingelegt. Sie hält an ihrer Auffassung fest, dass die Voraussetzungen für eine Überweisung an die Beigeladene gegeben seien: Die Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers für einen bestimmten Gewerbebezweig richte sich danach, wer den Beschäftigten eine zweckmäßige und fachspezifische Unfallprävention gewährleisten könne. Das sei die Beigeladene. Entscheidend seien die Arbeitsstrukturen, Fertigungsabläufe und Betriebseinrichtungen im Entleihbetrieb. Da ihre Kundenbetriebe alle Mitglieder der Beigeladenen seien, liege es auf der Hand, dass nur diese eine ausreichende Betreuung im Hinblick auf Unfall- und Krankheitsverhütung gewährleisten könne. Das räume die Beklagte auch ein, wenn sie die Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren bei anderen BGen übernehme. Demgegenüber seien Leiharbeitnehmer ausweislich einer Untersuchung der Beklagten allein wegen des häufigen Arbeitsplatzwechsels keiner höheren Unfallgefährdung als die Beschäftigten in den Entleihbetrieben ausgesetzt. Darüber hinaus sei sie - die Klägerin - in Grundrechten verletzt. Da sie im Wettbewerb überwiegend mit bei der Beigeladenen versicherten Fachbetrieben, die auf Werkvertragsbasis arbeiteten, stehe, habe sie durch die im Vergleich zum Zuständigkeitsbereich der Beigeladenen hohen Beiträge bei der Beklagten Wettbewerbsnachteile. Dazu hat die Klägerin Schreiben der F. Anlagen- und Automatisierungstechnik, G., der elektro-bau-montage, H., der I. Elektroanlagen, G., der J. Elektrotechnik, G., der K. Marine Systems, L., sowie der M. Elektro- und Anlagenbau, N., überreicht.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des SG Stade vom 27. August 2001 und den Bescheid der Beklagten vom 14. September 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 1999 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihr Unternehmen an die Beigeladene zu überweisen.

Die Beigeladene hat sich diesem Antrag und dem Vorbringen der Klägerin angeschlossen. Sie hebt hervor, dass zwischen Leiharbeitnehmern, die ausschließlich im Elektrobereich tätig seien und festen Arbeitnehmern dieser Branche kein Unterschied bestehe. Fachspezifische Prävention und Beratung könne für beide Personengruppen nur sie gewährleisten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Stade vom 27. August 2001 zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und trägt die in der von ihr veranlassten und vor dem SG überreichten Stellungnahme des Prof Dr O. vom 26. Juli 1999 genannten Gründe für ihre Zuständigkeit vor: Sie sei für alle überwiegend büromäßig betriebenen Unternehmen sowie für die Unternehmen zuständig, für die die Zuständigkeit eines anderen Versicherungsträgers nicht gegeben sei. Eine Zuweisung der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung liege nicht vor. Kennzeichnend für die Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung sei die überwiegend verwaltend bzw kaufmännisch betriebene Akquisition von Aufträgen, die Einstellung und Entlassung von Leiharbeitnehmern, die Planung, Lenkung, Koordination und Abrechnung ihres Einsatzes. Wegen dieser überwiegend büromäßigen Tätigkeit sei ihre Zuständigkeit gegeben. - Der Gesichtspunkt der Unfall- und Krankheitsprävention spreche ebenfalls für ihre Zuständigkeit. Denn die Unternehmen der Zeitarbeit seien durch eine gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr gekennzeichnet, die sich aus dem häufigen Wechsel des Arbeitsplatzes ergebe. Soweit die Leiharbeitnehmer den zusätzlichen betriebsspezifischen Gefährdungen im entleihenden Unternehmen ausge-

setzt seien, habe der Gesetzgeber dem dadurch Rechnung getragen, dass die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers auch gelten, soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig sei. Die Präventionsleistungen für die Produktlinien Beratung, Schulung, Überwachung und Information der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung seien umfassend. So sei in den Jahren 1995 und 1999 eine erhebliche Reduzierung des Risikos für Arbeitsunfälle für die Zeitarbeitsfirmen erreicht worden.

Über die Darstellung der Wettbewerbssituation der Klägerin hat der Senat Beweis erhoben und Auskünfte der F. Anlagen- und Automatisierungstechnik, G., und der K. Energie- und Feuerungssysteme, Umwelttechnik, L. eingeholt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

Dem Senat haben neben den Prozessakten und den Verwaltungsakten der Beklagten die Gerichtsakten zu dem Rechtsstreit der Beteiligten über die Herabsetzung der Gefahrklasse (Az: L 6 U 39/02) vorgelegen. Sie sind Gegenstand der Beratung gewesen. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Mit Zustimmung der Beteiligten hat der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden, § 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Berufung ist unbegründet. Im Ergebnis zutreffend haben SG und Beklagte einen Anspruch der Klägerin auf Überweisung ihres Unternehmens an die Beigeladene verneint. Gegen die Ablehnung des Antrags der Klägerin, ihr Unternehmen an die Beigeladene zu überweisen, ist die Anfechtungs- und Leistungsklage gegeben (§ 54 Abs 4 SGG). Die zulässige Klage ist jedoch nicht begründet. Denn die Voraussetzungen des § 136 Abs 1 Satz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VII für eine Überweisung des Unternehmens der Klägerin an die Beigeladene liegen nicht vor.

Nach der hier allein in Betracht kommenden ersten Alternative des § 136 Abs 1 Satz 4 SGB VII wird ein Unternehmen überwiesen, wenn die Feststellung der Zuständigkeit von Anfang an unrichtig war. Die Feststellung der Zuständigkeit war von Anfang an unrichtig, wenn sie den Zuständigkeitsregelungen eindeutig widerspricht oder das Festhalten an dem Bescheid zu schwerwiegenden Unzuträglichkeiten führen würde (§ 136 Abs 2 Satz 1 SGB VII). Die Zuständigkeitsentscheidung soll also nicht in jedem Fall einer Unrichtigkeit oder Unzuträglichkeit korrigiert werden, sondern nur bei offensichtlichem oder grobem Verstoß gegen das materielle Recht (vgl Graeff in: Hauck/Noftz SGB VII K § 136 Rn 16). Damit regelt die Vorschrift des SGB VII die Überweisung von Unternehmen an einen anderen Unfallversicherungsträger entsprechend dem Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO) und der dazu ergangenen Rechtsprechung (Gesetzesbegründung zum Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz [UVEG], BT-Drs 13/2204, B I zu Art 1 zu § 136 Abs 1). Nach § 664 Abs 3 RVO war die Berichtigung einer Eintragung eines Unternehmers in das Unternehmerverzeichnis einer BG nur dann zulässig, wenn sie aufgrund eines so gröblichen Irrtums erfolgte, dass die weitere Belassung des Betriebes bei der formal zuständig gewordenen BG der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung eindeutig zuwiderlaufen würde, oder wenn schwerwiegende Unzuträglichkeiten nachweisbar waren, welche die Belassung des Betriebes bei der BG als unbillige Härte erscheinen ließe. Diese Forderung hatte das Bundessozialgericht (BSG) wegen des seit jeher im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) anerkannten Grundsatzes der Katasterstetigkeit für erforderlich gehalten (Urteil vom 11. August 1998 - B 2 U 31/97 R mwN). Sie ist hier nicht erfüllt, auch wenn der Senat die Beigeladene für das Unternehmen der Klägerin für sachlich zuständig hält. Dieser Frage ist zunächst nachzugehen (aA LSG Hamburg, Urteil vom 3. April 2002 - L 3 U 14/01), da die zweite Alternative zur Feststellung einer unrichtigen Zuständigkeit, die Frage nach schwerwiegenden Unzuträglichkeiten nur bei sachlicher Unzuständigkeit zu prüfen ist (vgl Brackmann-Krasney, SGB VII § 136 Rn 33).

Solange eine Rechtsverordnung die sachliche Zuständigkeit der gewerblichen BGen (§ 122 Abs 1 Satz 1 SGB VII) nicht regelt, bleibt jeder Träger der Unfallversicherung für das Unternehmen zuständig, für das er bis zum Inkrafttreten des

Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes am 1. Juli 1963 (BGBl I S 241) zuständig war (Art 4 § 11; s zur Entwicklung der sachlichen Zuständigkeit der Beklagten ausführlich Sächs LSG Breith 2002, 791, 792 f). Grundlegend ist deshalb immer noch der weit zurückliegende Beschluss des Bundesrates vom 21. Mai 1885 (AN 1885, 143). Weder in diesem noch in späteren Beschlüssen werden Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung einer BG zugewiesen, da sie infolge wirtschaftlicher Veränderungen erst später entstanden sind. Deshalb ist entgegen der Auffassung des SG und von O. (S 1 der Stellungnahme vom 26. Juli 1999) nicht ohne Weiteres die mit dem Beschluss des RVA vom 22. April 1942 (AN 1942, 287 f) geschaffene Auffangzuständigkeit der Beklagten gegeben, die auf solche Unternehmen erstreckt worden ist, für die keine andere BG sachlich zuständig ist. Bringen wirtschaftliche Entwicklungen neue Unternehmen hervor, ist vielmehr zunächst zu prüfen, welcher BG diese aufgrund ihrer Struktur am nächsten stehen. § 122 Abs 1 Satz 1 SGB VII hat die Rechtsprechung des BSG (BSGE 71, 85, 86) übernommen, dass insoweit entscheidend die zweckmäßigste Unfall- und Krankheitsverhütung ist (Gesetzesbegründung zum UVEG, aaO, zu § 122 Abs 1; vgl Becker, Die BG 2004, 528, 531 f). Bei technologisch nicht eindeutig strukturierten Verleihunternehmen mag das maßgebliche Zuordnungskriterium in dem undifferenzierten Tatbestand des Verleihs selbst, aus der sich eine Mitgliedschaft in der Beklagten ergeben würde, zu erblicken sein (Lauterbach-Watermann, UV-SGB VII § 136 Rn 93a; s auch Spellbrink in: Schuln, HS-UV § 24 Rn 45), oder wegen fehlender Sachnähe zu einer anderen gewerblichen BG die Auffangfunktion eine Zuständigkeit der Beklagten begründen (Sächs LSG, aaO). Der Senat teilt jedoch nicht die Auffassung der Beklagten, dass *alle* Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung durch eine gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr gekennzeichnet sind, für die die Beklagte die zweckmäßigste Unfall- und Krankheitsverhütung bietet, so dass diese auch für das Unternehmen der Klägerin zuständig ist.

Die Auffassung der Beklagten wird nicht schon durch die Rechtsprechung des BSG (BSGE 91, 128 und 92, 190 = SozR 4-2700 § 157 Nr 1 und § 152 Nr 1) zu der Veranlagung der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung zu den Gefahrklassen nach dem Gefahrtarif der Beklagten gestützt. Denn von der Frage, ob für bei der Beklagten versicherte Unternehmen der gewerbs-

mäßigen Arbeitnehmerüberlassung aufgrund ihres Gefährdungsrisikos eine Gefahrtarifstelle gebildet werden darf (§ 157 Abs 2 Satz 1 SGB VII), ist die Frage zu unterscheiden, welche BG für das Unternehmen der Klägerin unter Berücksichtigung der besonderen Struktur, der Entleihung von Arbeitnehmern ausschließlich in Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der Beigeladenen (sog monostrukturelles Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung), die zweckmäßigste Unfall- und Krankheitsverhütung bietet und somit sachlich zuständig ist.

Grundlage für die Beurteilung der zweckmäßigsten Unfall- und Krankheitsverhütung sind die tatsächlichen Unfall- und Krankheitsgefahren, denen die Leiharbeiter ausgesetzt sind. Diese ergeben sich aus den Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen und Werkstoffen der Entleihbetriebe (s auch Sächs LSG aaO, 794; Lauterbach-Watermann, aaO; Bertram, SGB 1999, 679, 681 f – aA LSG Nordrhein-Westfalen, Urteile 11. Mai vom 24. September 2004 - L 15 U 40/01 und L 4 [2] U 6/03; Noack, SozVers 1973, 41). Demgegenüber fallen die aus der Verwaltungsarbeit der Klägerin sich ergebenden Unfall- und Krankheitsgefahren für die insoweit tätigen 16 Mitarbeiter und die mit dem häufigen Arbeitsplatzwechsel für die Leiharbeiter verbundenen Wegerisiken nicht ins Gewicht. Letztere bestehen für abhängig Beschäftigte, die insbesondere aufgrund veränderter wirtschaftlicher Bedingungen gegenüber früheren Zeiten häufiger ihren Arbeitsplatz wechseln (müssen), allgemein. Dass insoweit die Beklagte gegenüber den übrigen gewerblichen BGen eine besondere Unfall- und Krankheitsverhütung bietet, ist nicht ersichtlich und von ihr auch nicht vorgetragen worden. Die Unfall- und Krankheitsgefahren der bei der Klägerin beschäftigten Leiharbeiter ergeben sich aus der Stellungnahme des Präventionsstabes der Beklagten vom 1. Juli 1999 und unterscheiden sich nicht von denjenigen der „Stammbelegschaft“ (Ergebnis des - von der Klägerin im Berufungsverfahren überreichten - Berichts der Beklagten über Untersuchungen von kostenintensiven Arbeitsunfällen in der Zeitarbeit 2001/2002 vom Mai 2002). Es liegt deshalb auf der Hand, dass für die Prävention der in der Stellungnahme des Präventionsstabes der Beklagten vom 1. Juli 1999 aufgezeigten Unfall- und Krankheitsgefahren für die von der Klägerin entliehenen Elektroniker, Elektroinstallateure und Schlosser die Beigeladene durch langjährige Erfahrung in diesem Bereich besonders geeignet ist, auch im Unternehmen der Klägerin die Unfall- und Krankheitsverhütung durchzuführen.

Bei dieser Beurteilung verkennt der Senat nicht, dass der Gesetzgeber durch die Regelungen in §§ 16 f SGB VII auch Leiharbeitnehmer geschützt hat (Leube, SGB 2000, 205 f). Der Gesetzgeber hat jedoch der Prävention in der gesetzlichen UV einen besonderen Stellenwert und den einzelnen Trägern weite Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt. Die fachliche Gliederung der BGen (§ 114 SGB VII) gewährleistet eine spezialisierte und erfolgversprechende Prävention in den Betrieben. Auch wenn die Beklagte erhebliche Präventionsbemühungen unternimmt, um den Unfall- und Krankheitsgefahren der Leiharbeitnehmer entgegenzuwirken, die in unterschiedlichen Branchen eingesetzt werden und die damit keine besondere Nähe zu anderen BGen aufweisen, ist eine Unfall- und Krankheitsverhütung im vorliegenden Fall, der gekennzeichnet ist durch einen Einsatz der Leiharbeitnehmer allein im Zuständigkeitsbereich der Beigeladenen (sog monostrukturelles Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung), umfassend allein durch diese durchzuführen. Das räumt im Ergebnis auch die Beklagte ein, wenn sie der Klägerin die Übernahme von Kosten für Lehrgänge und Seminare bei anderen BGen anbietet.

Obwohl somit die Beigeladene für das Unternehmen der Klägerin sachlich zuständig ist, ist - entgegen der Auffassung der Klägerin - die Voraussetzung für eine Überweisung, eine den Zuständigkeitsregelungen *eindeutig* widersprechende Feststellung der Zuständigkeit der Beklagten, nicht erfüllt (so auch LSG Hamburg, aaO). Die Klägerin hat zutreffend darauf hingewiesen, dass anfangs nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972 (BGBl I S 1393) aufgrund der Vermittlung überwiegend von Büropersonal von der Zuständigkeit der Beklagten für die Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung ausgegangen wurde (s auch Noack, aaO). Die Frage der Zuständigkeit insbesondere für sog monostrukturelle Unternehmen wird erst seit wenigen Jahren und - ausweislich der oben erwähnten Literatur und Rechtsprechung - kontrovers diskutiert. Auch konnte den Angaben der Klägerin im Jahr 1978 über Elektro- und Stahlbauarbeiten sowie Arbeiten im Innenausbau und im Büro eine Verleihung fast ausschließlich in den Elektrobereich nicht entnommen werden.

Entgegen der Auffassung der Klägerin führt das Festhalten an der Zuständigkeit der Beklagten nicht zu schwerwiegenden Unzuträglichkeiten. Diese ergeben sich nicht bereits daraus, dass die Beigeladene für Unfall- und Krankheitsverhütung besonders geeignet ist. Denn die Beklagte hat im Einzelnen dargelegt (Schriftsatz vom 20. April 2004), dass sie insbesondere seit Beginn des vergangenen Jahrzehnts umfangreiche Präventionsanstrengungen unternimmt, die zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos für Arbeitsunfälle geführt haben. Auch die Klägerin hatte in dem Rechtsstreit über die Herabsetzung der Gefahrklasse (L 6 U 39/02) auf die besondere Arbeitsschutzorganisation hingewiesen, die sie in Absprache mit der Beklagten entwickelt und die dazu geführt hat, dass in ihrem Unternehmen „kaum nennenswert Arbeitsunfälle zu verzeichnen sind“ (S 9 unten der Klagebegründung vom 2. Oktober 2000). *Schwerwiegende* Unzuträglichkeiten im Bereich der Unfall- und Krankheitsverhütung sind deshalb nicht zu erkennen. Schließlich hat der Senat das Argument der Klägerin zu einem Wettbewerbsnachteil aufgrund der Höhe der an die Beklagte zu zahlenden Beiträge geprüft. Er vermag sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon jedoch nicht zu überzeugen.

Allein die durch die Zuständigkeit der Beklagten begründete Beitragsbelastung der Klägerin stellt keine schwerwiegende Unzuträglichkeit dar (BSGE 15, 282; s auch Brackmann-Krasney, aaO, mwN). Denn im Sozialversicherungsrecht verfügt der Gesetzgeber über einen weiten Gestaltungsspielraum. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn infolge der Zuständigkeit im Verhältnis zu Mitbewerbern erhebliche Beitragsbelastungen zu einem deutlichen Wettbewerbsnachteil führen (vgl Bieback in: Schuln, HS-UV § 54 Rn 132). Insoweit kann das Grundrecht auf wirtschaftliche Freiheit (Art 2 Abs 1 Grundgesetz) beeinträchtigt sein. Davon kann hier aber nicht ausgegangen werden. Der Senat vermochte sich nicht davon zu überzeugen, dass der Vortrag der Klägerin zutrifft, sie konkurriere überwiegend mit bei der Beigeladenen versicherten Fachbetrieben, die insbesondere wegen der niedrigeren Unfallversicherungsbeiträge günstiger kalkulieren könnten und deshalb bei Auftragsvergaben bevorzugt würden. Ein Rückgriff aus Kostengründen auf werkvertragliche Leistungen geht allein aus den Schreiben der elektro-bau-montage, H., hervor. Die M. Elektro-Anlagenbau entschied sich wie die K. Energie- und Feuerungssysteme Umwelttechnik, L., für einen anderen Anbieter

im Bereich der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. F. G. führte die angebotenen Arbeiten konzernintern aus. Schließlich besteht das Unternehmen der Klägerin nunmehr seit fast 3 Jahrzehnten am Markt, ohne dass wirtschaftliche Schwierigkeiten ersichtlich sind. Diese sind von der Klägerin auch nicht behauptet worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24).

Ein gesetzlicher Grund zur Zulassung der Revision (§ 160 Abs 2 SGG) liegt nicht vor.-----

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann nicht mit der Revision angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Landessozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Revision nur zu, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bundessozialgericht, 34114 Kassel, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht **eingegangen sein**.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

- a) die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial - oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von in § 14 Abs. 3 Satz 2 SGG genannten Vereinigungen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind,
- b) Personen, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet,
- c) jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt.

Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie private Pflegeversicherungsunternehmen brauchen sich nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten - bei Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts auch durch einen bevollmächtigten Bediensteten - schriftlich zu begründen.

In der Begründung muss

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt
- oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes
- oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht
- oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**. An die Stelle der Frist von zwei Monaten zur **Beschwerdebegründung** tritt eine Frist von **vier Monaten**.

Walter

Schulte

Janz

ERLÄUTERUNGEN ZUR PROZESSKOSTENHILFE

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch einen Bevollmächtigten der unter I. a und b genannten Gewerkschaften, Vereinigungen oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Die Hausanschrift des Bundessozialgerichts lautet: Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten und ggf. durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - ggf. nebst entsprechenden Belegen - müssen bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils im Inland, drei Monate nach Zustellung des Urteils im Ausland) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.